

Bürgerverein Altkloster

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Altkloster“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Buxtehude.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege, des Sports, des Feuerschutzes, des Katastrophenschutzes, der Notfallhilfe.
- (2) Die Organisation und Durchführung und Beteiligung von Veranstaltungen der Jugendpflege, der Brauchtumpflege, der Heimatpflege, der Kulturpflege, des Sports, des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Notfallhilfe.
- (3) Beteiligung an regionalen und überregionalen Veranstaltungen der Jugend-, Kultur- und Heimatpflege.
- (4) Beteiligung an Veranstaltungen die der internationalen Jugendverständigung und Jugendpflege dienen.
- (5) Erwerb und Sammlung von kulturhistorischen Maschinen, Werkzeugen, Geräten, Inventar und Gebäuden.
- (6) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (7) Die mildtätige Hilfe im Sinne des § 53 AO.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Aufnahmeanträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (3) Minderjährige können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorsitzenden richten. Bereits eingezahlte Beiträge verbleiben im Vereinsvermögen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft und wissentlich in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und 2 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Im Gründungsjahr wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Beisitzer für 3 Jahre gewählt.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszieles setzt der Vorstand Arbeitsgruppen ein.
- (5) Planungen der Arbeitsgruppen für das folgende Jahr, sind dem Vorstand zur Veröffentlichung bis zum Ende des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch einfachen Brief an die Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - (b) Genehmigung des Haushaltsjahres für das kommende Geschäftsjahr
 - (c) Wahl des Vorstands
 - (d) Wahl von 2 Kassenprüfer/in
 - (e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - (f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - (g) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds und der abgelehnten Aufnahmeanträge
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- (5) Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen müssen mit 75 % Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Wenn 75 % der Mitglieder nicht auf der Versammlung anwesend sind, kann die Satzungsänderung auf der nächsten Versammlung mit 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen und Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand ohne Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

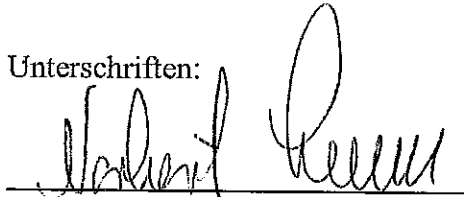
§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


§ 12 Gültigkeit

Die Satzung des „Bürgervereins Altkloster“ ist auf der Gründungsversammlung am 26. September 2010 in Buxtehude beschlossen worden und tritt am Tag darauf in Kraft.

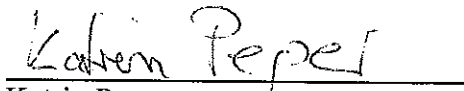
Unterschriften:



Norbert Lemm



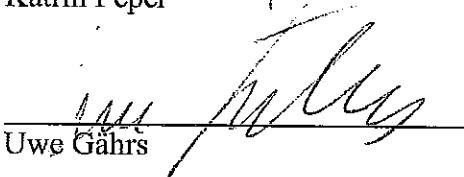
Walter Tibke



Katrin Peper



Ute Milke



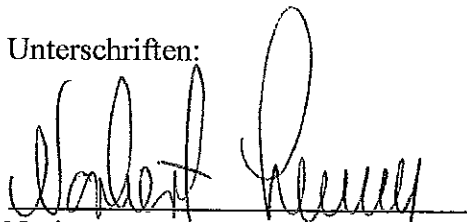
Uwe Gährs



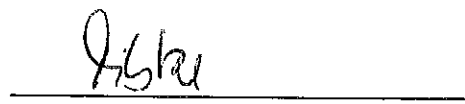
Wilfried Wilkens

Die Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 7. Dezember 2010 in § 9 Ziffer 1 und Ziffer 3 geändert.

Unterschriften:



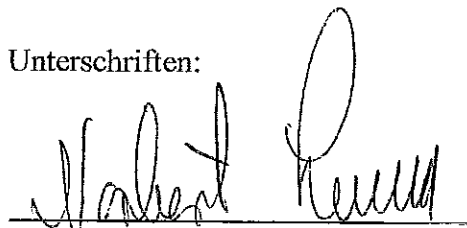
Norbert Lemm




Walter Tibke

Die Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 25. Januar 2011 in § 9 Ziffer 1 geändert.

Unterschriften:



Norbert Lemm



Walter Tibke